

<b>STADT FRIEDRICHSHAFEN</b>  <b>Sitzungsvorlage</b>  <b>Drucksache-Nr. 2019 / V 00287</b>	Ausfertigungen: Amt für Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung, DEZ2, DEZ3, OB, STM
Dienststelle: Amt für Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung  Aktenzeichen: BSO 108.10 hjs-sö	20.09.2019, Unterschrift:
Mitzeichnung (Datum, Kurzzeichen):  <input checked="" type="checkbox"/> BM Stauber _____ <input type="checkbox"/> EBM Dr. Köhler _____  <input checked="" type="checkbox"/> BM Köster _____ <input checked="" type="checkbox"/> OB Brand _____	

<b>Betreff:      Satzung über die verkaufsoffenen Sonntage in Friedrichshafen.</b> <b>Hier: Änderung der Satzung vom 18.02.2008</b>			
Anlage(n):      - Satzung vom 18.02.2008 - Antrag der Stadtmarketing Friedrichshafen GmbH auf Änderung der Öffnungszeiten vom 21.08.2019 - Gemeinsame Stellungnahme der Gesamtkirchengemeinden der Evangelischen und der Katholischen Kirche			
<b>Medien:</b> Bitte ankreuzen. Alles, was präsentiert werden soll, muss mindestens <b>1 Arbeitstag</b> vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle des Gemeinderates zugeleitet werden, damit die Präsentation gewährleistet werden kann.			
<input type="checkbox"/> <b>MS Office 2003</b> <b>Dateien (inkl. ppt, .mpp)</b>	<input type="checkbox"/> <b>.pdf-, htm-</b> <b>Dateien</b>	<input type="checkbox"/> <b>DVD</b>	<input type="checkbox"/> <b>Video</b>

Referent und Zeitdauer:      Schraitle, Hans-Jörg | 15 Minuten

Gremium:	Datum:	Zuständigkeit:	Öffentlichkeitsstatus:
Finanz- und Verwaltungsausschuss	04.11.2019	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	18.11.2019	Beschluss	öffentlich

Ggf. Hinweis auf frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, Drucksache-Nr.):  
GR; 18.02.2008. DS-Nr. 00008/2008

**FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN** ja nein

<b>Kosten:</b>	<input type="checkbox"/> einmaliger Aufwand (konsumtiv)	Betrag:	EUR	
	<input type="checkbox"/> einmalige Auszahlung (investiv)	Betrag:	EUR	
	<input type="checkbox"/> jährlicher Folgeaufwand: Personalkosten	Betrag:	EUR	
		Sachkosten	Betrag:	EUR
<b>Zuschüsse</b>	<input type="checkbox"/> einmalige Einzahlung	Betrag:	EUR	
<b>bzw.</b>				
<b>Beiträge:</b>	<input type="checkbox"/> laufende (jährlich)	Betrag:	EUR	

**MITTELBEREITSTELLUNG IM HAUSHALT:**

Stadt     Ergebnis-HH     Finanz-HH    Kontierungen:  
 Stiftung     Ergebnis-HH     Finanz-HH    Kontierungen:

**Zur Verfügung stehende Mittel**

Planansatz im lfd. Jahr: EUR  
Ermächtigungsübertrag aus dem Vorjahr: EUR  
Noch bereitzustellen: EUR  
Deckungsvorschlag: EUR

**Beschlussantrag:**

1. Der Gemeinderat stimmt dem Antrag der Stadtmarketing Friedrichshafen GmbH auf Änderung der Öffnungszeiten von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr auf 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr an den verkaufsoffenen Sonntagen im Stadtgebiet zu.
2. Die nachfolgende aufgeführte Satzung (s. Seite 3) zur Änderung der Satzung über die verkaufsoffenen Sonntage in Friedrichshafen vom 18.02.2008 wird beschlossen.

# Stadt Friedrichshafen

## Änderung der Satzung über die verkaufsoffenen Sonntage in Friedrichshafen vom 18.02.2008

Aufgrund von §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg jeweils in der gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen am 18.11.2019 die **Änderung** der Satzung über die verkaufsoffenen Sonntage in Friedrichshafen vom 18.02.2008 beschlossen:

### Änderung

#### **§ 1 Abs. (2) und (3) der Satzung**

(2) Der genaue Termin des ersten verkaufsoffenen Sonntags im Frühjahr sowie der räumliche Geltungsbereich für beide verkaufsoffene Sonntage im Frühjahr und Herbst werden von der Stadtverwaltung Friedrichshafen, Amt für Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung jährlich rechtzeitig durch Allgemeinverfügung bekannt gegeben.

(3) Die Öffnungszeit an den beiden verkaufsoffenen Sonntagen wird auf **12.00 Uhr bis 17.00 Uhr** festgesetzt.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Friedrichshafen, den  
Bürgermeisteramt Friedrichshafen

Andreas Brand  
Oberbürgermeister

#### Heilungsregelung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

### **Ausgangslage:**

Das Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadöG) wurde vom Landtag am 14.02.07 neu beschlossen und trat zum 06.03.07 in Kraft. Im Rahmen des Gesetzes wurde u. a. der allgemeine Ladenschluss neu geregelt, aber auch die Bestimmungen bzgl. der verkaufsoffenen Sonntage. Nach § 8 LadöG dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens 3 Sonn-/Feiertagen geöffnet sein. Die zuständige Behörde bestimmt diese Tage und setzt die Öffnungszeiten (durch Satzung oder Allgemeinverfügung) fest.

Die Stadtmarketing GmbH hatte 2008 beantragt, dass jährlich 2 verkaufsoffene Sonntage stattfinden dürfen. Diesem Antrag wurde durch den Gemeinderat entsprochen und infolge dessen am 18.02.2008 die aktuell gültige Satzung über die verkaufsoffenen Sonntage in Friedrichshafen erlassen.

Die verkaufsoffenen Sonntage in Friedrichshafen werden daher seit 2008 im Frühjahr (März bis Mai) aus Anlass des Straßenzauberer-Festivals und jeweils am dritten Sonntag im Oktober aus Anlass des an diesem Tag stattfindenden Stadtfestes in Friedrichshafen jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr durchgeführt. Beide Veranstaltungen werden von der Stadtmarketing Friedrichshafen GmbH veranstaltet.

Nach dieser Satzung findet jeweils ein verkaufsoffener Sonntag im Frühjahr und im Herbst jedes Jahres statt. Dabei wird der Frühjahrstermin variabel festgesetzt und der Termin im Herbst ist auf den dritten Sonntag im Oktober fixiert.

Seit 2008 wurde daher in Friedrichshafen jeweils im Frühjahr aus Anlass des Straßenzauberfestivals und im Herbst aus Anlass des Stadtfestes zusammen mit den Festen ein verkaufsoffener Sonntag durchgeführt. Die Öffnungszeit an beiden verkaufsoffenen Sonntagen war dabei in der Vergangenheit auf 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr festgesetzt.

### **Antrag Stadtmarketing GmbH auf Änderung der Ladenöffnungszeiten:**

Die Stadtmarketing GmbH hat nun beantragt, dass ab 2020, erstmals zum Frühjahrstermin, 26.04.2020, die Zeiten der Öffnung der Geschäfte von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr auf **12.00 Uhr bis 17.00 Uhr** geändert werden.

Mit der Vorverlegung der Öffnungszeiten um eine Stunde soll dem geänderten Verhalten der Festbesucher Rechnung getragen werden, die in den letzten Jahren an verkaufsoffenen Sonntagen vermehrt früher das Fest und damit die Innenstadt besucht haben. Gleichzeitig würde eine Änderung der Öffnungszeiten eine Anpassung an die Gegebenheiten in mehreren Städten der Region, wie z.B. Markdorf oder Überlingen, bedeuten, wo bereits von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet ist.

Um die Öffnungszeiten entsprechend dem Antrag der Stadtmarketing Friedrichshafen GmbH abändern zu können, ist eine Änderung der Satzung über die verkaufsoffenen Sonntage in Friedrichshafen erforderlich.

Zu den geplanten neuen Öffnungszeiten wurden Stellungnahmen der IHK Bodensee-Oberschwaben sowie der beiden Gesamtkirchengemeinden der Evangelischen und Katholischen Kirche eingeholt.

Die IHK Bodensee-Oberschwaben hat keine Bedenken gegen die geplante Änderung geäußert.

Die beiden Gesamtkirchengemeinden in Friedrichshafen haben eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben. Es werden keine grundsätzlichen Einwände gegen die Verschiebung der Ladenöffnungszeiten an den beiden verkaufsoffenen Sonntagen erhoben, da darin keine wesentliche Einschränkung des religiösen Lebens gesehen wird. Allerdings sollten vor zwölf Uhr, zum Schutz der Hauptgottesdienste, keinerlei Aktivitäten, insbesondere im Bereich der Nikolauskirche, durchgeführt werden. (Siehe Anlage 3)

### Räumlicher Geltungsbereich:

Die aufgrund des Antrags der Stadtmarketing Friedrichshafen GmbH ohnehin erforderliche Satzungsänderung wird zum Anlass genommen, auch die Regelungen hinsichtlich des räumlichen Geltungsbereichs auf Grundlage höchstrichterlicher Rechtsprechung entsprechend zu ändern und anzupassen.

Hintergrund für diese ebenfalls erforderlichen Änderungen ist eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.11.2015, die die Regelungen des § 8 LadöG konkretisiert bzw. einschränkt. In dem Urteil wird u.a. festgestellt, dass eine prägende Wirkung der Anlassveranstaltung nur dann angenommen werden kann, wenn ein enger **räumlicher** Bezug zwischen Veranstaltung und geöffneten Geschäften besteht, weil nur dann ihr Bezug zum Veranstaltungsgeschehen erkennbar ist.

Um dies zu gewährleisten und künftig ggf. eine Anpassung vornehmen zu können, soll die Satzung um den Passus ergänzt werden, dass der räumliche Geltungsbereich für beide verkaufsoffenen Sonntage jährlich rechtzeitig durch eine Allgemeinverfügung bekanntgegeben wird. Diese Allgemeinverfügung erhält des weiteren auch den Termin des ersten verkaufsoffenen Sonntags im Jahr, der variabel festgelegt wird.